

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/2031

Alle Abg

Graf-Recke-Str. 43 40239 Düsseldorf Tel.: 02 11 | 9 14 29-0 Fax: 02 11 | 9 14 29-31

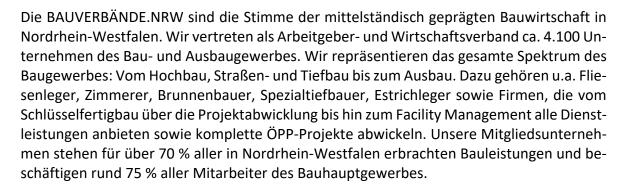
☐ Geschäftsstelle Westfalen Westfalendamm 229 44141 Dortmund

Tel.: 02 31 | 94 11 58-0 Fax: 02 31 | 94 11 58-40

11.11.2019 Es./Gr.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Landtags-Drucksache 17/7547)



Vorbemerkung:

Eine funktionierende kommunale Infrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in urbanen wie ländlichen Strukturen. Aus Sicht der Bauwirtschaft kritikwürdig ist, dass die Ausgaben im kommunalen Straßenbau seit langem hinter den Investitionen von Bund und Ländern in ihrem Zuständigkeitsbereich zurückbleiben. Für den Wirtschaftsstandort NRW ist ein zeitgemäßes kommunales Straßennetz von überragender Bedeutung. Werden dessen Unterhalt und Ausbau weiterhin vernachlässigt, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der in NRW ansässigen Wirtschaft.

Der dringend zu beseitigende Sanierungsstau in der Verkehrswegeinfrastruktur lässt einer kontinuierlichen Auftragsvergabe aus Sicht der Bauwirtschaft eine umso größere Bedeutung zukommen. Denn die ausführenden Bauunternehmen benötigen Investitions- und damit Planungssicherheit seitens der öffentlichen Auftraggeber.











Stuck-, Putz- une Trockenbau



Zimmerer- und Holzbau-Verband Nordrhein



Die BAUVERBÄNDE.NRW begrüßen es deshalb, dass die Landesregierung sich entschlossen hat, das seit 1969 geltende Kommunalabgabengesetz zu ändern und ein zeitgemäßes Straßenausbaubeitragsrecht zu schaffen. Ziel muss aus Sicht der Bauwirtschaft dabei sein, künftig die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen so auszugestalten, dass erforderliche Maßnahmen wo notwendig auch umgesetzt werden, ein weiterer Sanierungsstau vermieden und - wo gegeben - aufgelöst wird.

Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung, betroffene Anlieger frühzeitig einzubinden und sie finanziell nicht zu überfordern. Dies gewährleistet eine breite gesellschaftliche Akzeptanz der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Im Fokus sollte zudem die praxistaugliche Umsetzbarkeit für die Kommunen stehen. Unnötige bürokratische Herausforderungen für die Kommunen sollten vermieden werden, um so auch Verwaltungskosten zu reduzieren.

Im Einzelnen:

I.) Art. 1 Ziff. 2 (§ 8 a KAG neu)

1.) Zu § 8a Abs. 1:

Ein Straßen- und Wegekonzept, das vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können, erachten wir als hilfreich. Hierdurch werden die Maßnahmen planbar und nachvollziehbar. Dies kann insgesamt zu einer Effizienzsteigerung im kommunalen Straßenbau beitragen.

2.) Zu § 8a Abs. 2:

Eine Vorlage eines Musters für das Straßen- und Wegekonzept begrüßen wir. Dies befördert ein kommunenübergreifend möglichst einheitliches und vergleichbares Vorgehen.

3.) Zu § 8a Abs. 3:

Die BAUVERBÄNDE.NRW begrüßen Beteiligungsverfahren, die Transparenz über geplante Bauvorhaben zu schaffen. Eine verbindliche Anliegerversammlung zur Vorstellung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten geplanter Straßenausbaumaßnahmen kann aus unserer Sicht die Akzeptanz bei den betroffenen Anliegern verbessern.

4.) Zu § 8a Abs. 4:

Grundsätzlich begrüßen wir die Präzisierung des Begriffs der "geringfügigen Straßenausbaumaßnahme" in der Begründung des Gesetzentwurfes, mit der beispielhaft Konstellationen dargestellt werden, die den Verzicht auf eine verbindliche Anliegerversammlung rechtfertigen. Gleichwohl gilt es zu verhindern, dass größere Maßnahmen in Teilmaßnahmen aufgeteilt werden, um unter eine derartige Geringfügigkeitsgrenze zu fallen.

5.) Zu § 8a Abs. 5:

Wir halten es für sinnvoll, Kommunen das Recht einzuräumen, künftig Ermäßigungen für besonders tiefe Grundstücke oder Eckgrundstücke zu gewähren. Um einer landesweit stark heterogenen Regelung entgegenzuwirken, wäre eine verbindlichere Regelung als die jetzt vorgeschlagene Kann-Bestimmung durch den Gesetzgeber zu begrüßen.

6.) Zu § 8a Abs. 6 bis Abs. 8:

Die in den neuen Absätzen 6 - 8 vorgesehenen Regelungen werden von der nordrheinwestfälischen Bauwirtschaft begrüßt, da sie einer finanziellen Überforderung der betroffenen Anlieger entgegenwirken können.

II.) Landeseigenes Förderprogramm zur Entlastung der Beitragspflichtigen:

Bei der Ausgestaltung des zur Flankierung des Gesetzentwurfes geplanten Förderprogramms zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen ab dem Jahr 2020 ist aus Sicht der Bauwirtschaft zum einen besonders darauf zu achten, dass die Fördermittel nicht aus anderen baurelevanten Haushaltstiteln umgeleitet werden und dort zu Kürzungen führen. Zum anderen ist eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen Anliegern und Kommune zu gewährleisten. Dieser kommt eine Schlüsselrolle bei der Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz zu.

Ferner wird darauf geachtet werden müssen, dass durch ein festgeschriebenes regelmäßiges Monitoring über die Höhe der im Haushalt bereitgestellten Kompensationssumme eine ausreichende Finanzierung gewährleistet ist, um sicherzustellen, dass auch langfristig eine verlässliche Kompensation der Kommunen durch Landesmittel erfolgt.

Düsseldorf, den 11. November 2019

BAUVERBÄNDE.NRW